

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwässerbeseitigung der Gemeinde Mühlenrade (Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.06.2001)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. Seite 72), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. Seite 740) und der §§ 30 und 31 des Landeswassergesetzes vom 11.02.2008 (GVOBl. S-H. S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenrade vom 29.04.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mühlenrade (Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.06.2001) erlassen:

I. Änderungen

Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,
 - b) das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie
 - c) die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (4) Die Gemeinde hat ein Abwasserkonzept nach § 31 Abs. 3 bis 5 und § 31a Landeswassergesetz erlassen. Der als Anlage dieser Satzung beigefügte Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde die Grundstücke dar, deren Eigentümern die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.
- (5) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) und/oder der gemeinsame Kanal für

beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle Reinigungs- und Revisions-schächte und Pumpstationen,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
- (6) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.
- (8) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze im Sinne von § 9.
- (9) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

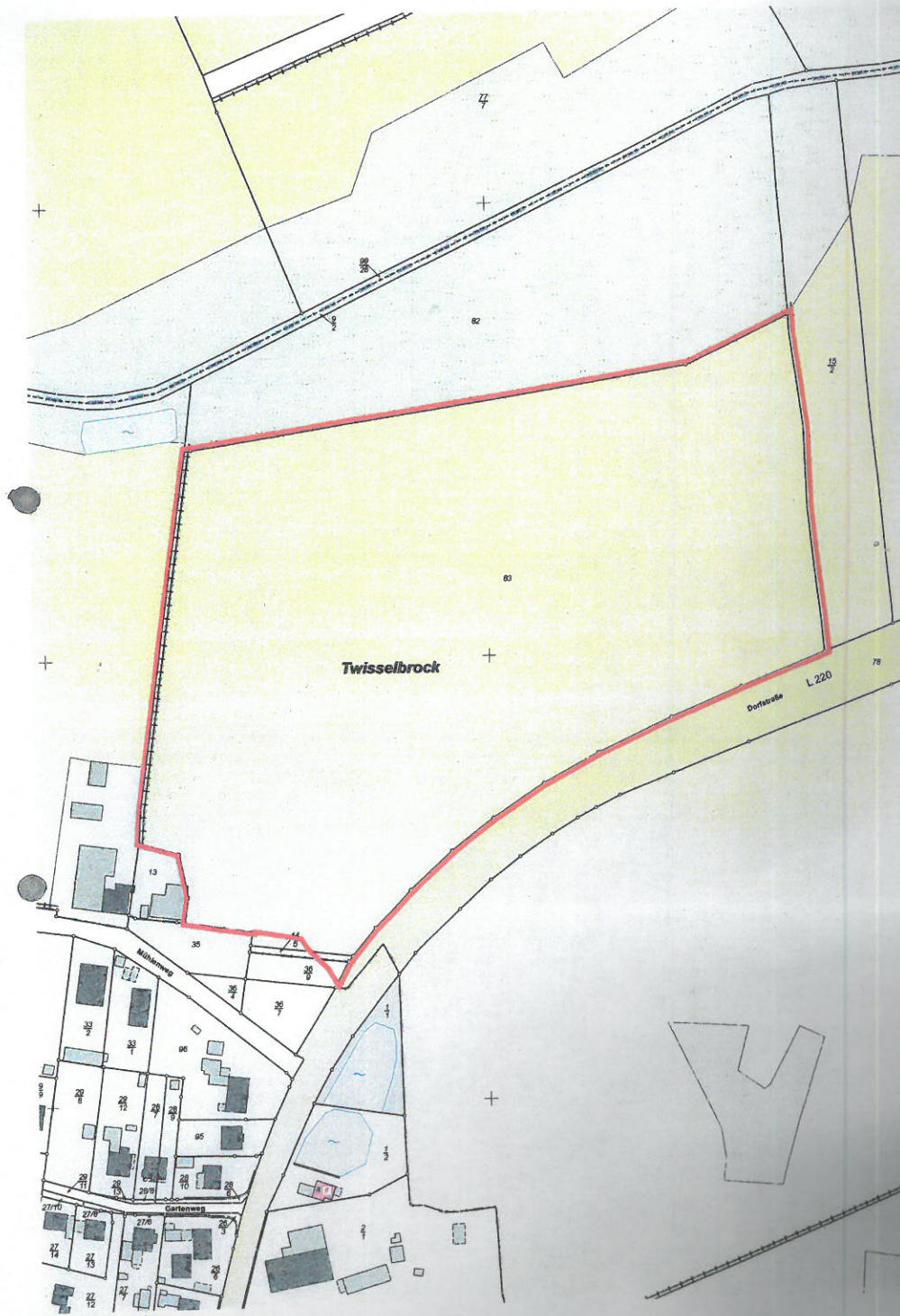
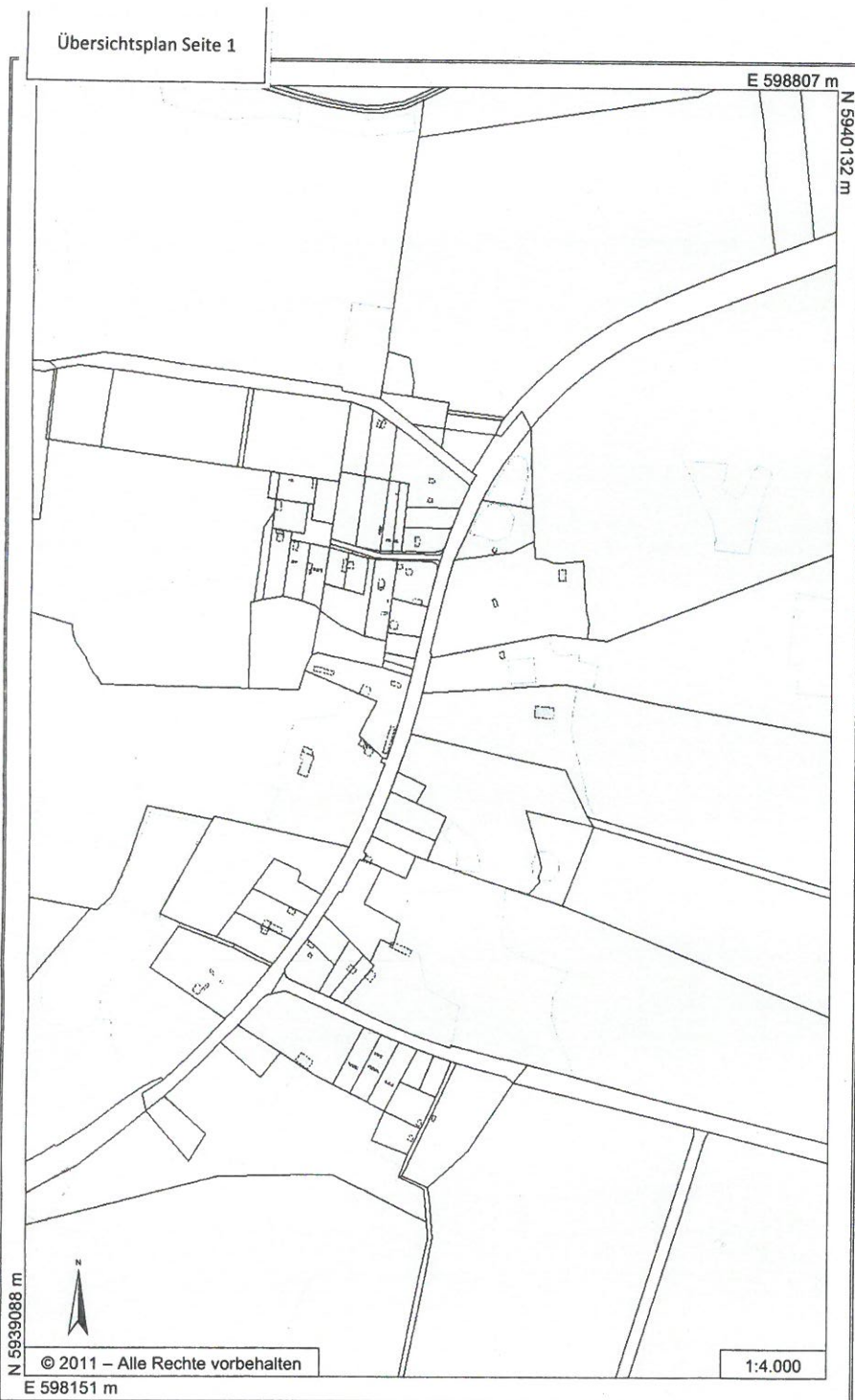
Mühlenrade, den 29.04.2014


 - Bürgermeister - (L.S.)

Ausgehängt am: 23.04.2014 (L.S.)

Abzunehmen am: 07.05.2014

Abgenommen am: 11.05.2014 (L.S.)



Für folgende Grundstücke gilt eine ganze und teilweise Befreiung von Anschluss- und
Benutzungszwang:

Nr.	Straße	Flur	Flurstück	Gemarkung
1	Dorfstraße	3	Tlw. 83, 14/5, 36/9 (siehe Übersichtsplan S. 2)	Mühlenrade